



© fotomek - stock.adobe.com

PRAXISLEITFADEN Öffnungszeiten

Salzburger Einzelhandel

2023

VORWORT

Als Unternehmer ist man mit einer Vielzahl von Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen und Kollektivvertrag) konfrontiert. Hier einen Überblick zu gewinnen und im täglichen Arbeitsalltag die richtigen Entscheidungen zu treffen, stellt eine große Herausforderung dar. Jeder Fehler kann sich hier schnell finanziell negativ auswirken.

Wir haben diesen Praxisleitfaden geschaffen, um einen schnellen und einfachen Überblick zum Thema Öffnungszeiten im Salzburger Handel gewinnen zu können.

Ein Teil dieses Leitfadens beantwortet demonstrativ auch die in diesem Zusammenhang komplexen Fragestellungen zur Arbeitnehmerbeschäftigung.

Eine eingehende Befassung mit den Kollektivverträgen im Handel und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Öffnungszeit ist daher zu empfehlen.

Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen die Sparte Handel gerne zur Verfügung.


KommR Hartwig Rinnerthaler
Spartenobmann


Johann Peter Höflmaier
Spartengeschäftsführer

INHALT

I.	WANN DARF ICH MEIN GESCHÄFT OFFEN HALTEN	3
1.	Geltungsbereich des Öffnungszeitengesetzes	3
2.	Allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen	3
3.	Offenhalten am 24. und 31. Dezember	3
4.	Sonderregelungen für Verkaufsstellen bestimmter Art	4
5.	Kundenbedienung	5
6.	Orts(teil)- und Straßenfeste	5
7.	Tourismusregelung in der Stadt Salzburg	5
8.	Offenhaltezeiten an Sonn- und Feiertagen	6
II.	BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN	7
1.	Arbeitsruhegesetz	8
2.	Arbeitsruhegesetzverordnung	10
3.	Kollektivvertrag für Handelsangestellte	10
4.	Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz	14
5.	Zuschläge und Arbeitszeitverteilung	14
6.	Betriebsvereinbarung und Dienstvertrag	16

I. WANN DARF ICH MEIN GESCHÄFT OFFEN HALTEN

1. Geltungsbereich des Öffnungszeitengesetzes

Die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes gelten grundsätzlich für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Darunter fallen auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen dieser Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen sind aber:

- Warenausgabe aus Automaten
- Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes im Umfang nach § 111 Abs. 4 Z 4 GewO
- Warenverkauf im Rahmen eines Konditorgewerbes im Umfang nach § 150 Abs. 11 Z 4 GewO
- Tankstellen
- Verkaufsstellen im Kasernenbereich
- Marktverkehr

2. Allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen

Öffnungszeitenrahmen:	
Montag bis Freitag:	6.00 - 21.00 Uhr
Samstag:	6.00 - 18.00 Uhr

Bäckereibetriebe dürfen ab 5.30 Uhr öffnen.

An Samstagen dürfen bis 20.00 Uhr offengehalten werden:

- Verkaufsstellen für Süßwaren, Naturblumen, Obst und sonstige genussfertige Lebensmittel, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind
- Verkaufsstellen für Lebensmittel, Camping- und Reisebedarf auf Camping- und Badeplätzen, für Kunden dieser Einrichtung
- Verkaufsstellen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel im Gelände von pratermäßigen Veranstaltungen, für Kunden dieser Veranstaltung.

Gesamtoffenhaltezeiten: 72 Wochenstunden in der Kalenderwoche!

3. Offenhalten am 24. und 31. Dezember

- | | | |
|-----------------|--|----------------------------------|
| - 24. Dezember: | Allgemeine Offenhaltezeit: | 06.00 bis 14.00 Uhr ¹ |
| | Süßwaren u. Naturblumen: | 06.00 bis 18.00 Uhr |
| | Christbäume: | 06.00 bis 20.00 Uhr |
| - 31. Dezember: | Allgemeine Offenhaltezeit: | 06.00 bis 17.00 Uhr |
| | Lebensmittel: | 06.00 bis 18.00 Uhr |
| | Süßwaren, Naturblumen und
Silvesterartikel: | 06.00 bis 20.00 Uhr |

4. Sonderregelungen für Verkaufsstellen bestimmter Art und Verkauf im Umherziehen

Abweichend zu den Offenhaltezeiten (Punkt 2. und 3.) dürfen Verkaufsstellen offengehalten werden:

- in Bahn- u. Autobusbahnhöfen, auf Flughäfen und an Schiffslandeplätzen für Lebensmittel, Reiseandenken, notwendigen Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- u. Toilettartikel, Filme u. dgl.) und Artikel des Trafiksortiments nach Maßgabe der Verkehrszeiten.

ACHTUNG:

Die dem Verkauf gewidmete Verkaufsfläche darf pro Verkaufsstelle 80 m² (gültig ab 1.8.2003) nicht übersteigen und darf ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich sein.

Besonderheit für Verkaufsstellen im Salzburger Hauptbahnhof:

- an Werktagen bis 23.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 23.00 Uhr, wenn die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche pro Verkaufsstelle 385 m² nicht übersteigt;
 - außerhalb dieser festgelegten Zeiten nach Maßgabe der Verkehrszeiten, wenn die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche pro Verkaufsstelle 80 m² nicht übersteigt.
- in Theatern, Museen, und musealen Ausstellungen, Kinos, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen, Sporthallen und auf Sportplätzen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel und Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder Veranstaltungsort haben während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit.

¹ ACHTUNG: Mitarbeiter dürfen zuschlagsfrei nur bis 13.00 Uhr beschäftigt werden (siehe Seite 11).

- in Zollfreiläden auf Flughäfen, Grenzstationen von Kraftfahrerorganisationen an Grenzübergängen nach Maßgabe der Verkehrszeiten.
- im Rahmen von Publikumsmessen oder messeähnlichen Veranstaltungen an Samstagen während der Sommerzeit bis 19.00 Uhr.
- bei Antiquitätenmessen an Samstagen bis 22.00 Uhr

Kleinverkauf von Waren im Umherziehen und im Straßenhandel ist während der Zeit, in der die Verkaufsstellen für solche Waren offengehalten werden dürfen, zulässig.

5. Kundenbedienung

Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeiten im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen noch fertig bedient werden.

6. Orts(teil)- und Straßenfeste

An Montagen bis Freitagen dürfen aus Anlass von Orts(teil)- und Straßenfesten in historischen Orts- und Stadtkernen alle Verkaufsstellen in diesem Gebiet an höchstens 12 Werktagen im Kalenderjahr, ausgenommen Samstage, und in einer Kalenderwoche an max. 2 aufeinanderfolgenden Werktagen bis 23.00 Uhr offengehalten werden.

In Wintersportorten oder Sommersaisonorten gilt diese Regelung an höchstens 18 Werktagen im Kalenderjahr.

Eventregelung: In den übrigen Gebieten (außerhalb von historischen Orts- und Stadtkernen und bestimmten Gebieten in der Stadt Salzburg) dürfen aus Anlass von Veranstaltungen, die ein erhebliches Besucherinteresse erwarten lassen („Events“), die Verkaufsstellen an einem Veranstaltungstag und höchstens an zwei Werktagen im Kalenderjahr, ausgenommen Samstage, bis 23.00 Uhr offengehalten werden.

7. Tourismusregelung in der Stadt Salzburg

In der Stadt Salzburg können die Geschäfte in der Schutzzone I und II nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz (oder die an der äußeren Seite, der den Grenzverlauf der Schutzzone bildenden Straßen gelegen sind) an einem Werktag in der Kalenderwoche - ausgenommen Samstag - bis 22.00 Uhr offengehalten werden, sofern in dieser Kalenderwoche nicht bereits von der Sonderregelung für Orts(teil)- und Straßenfeste (Punkt 5.) Gebrauch gemacht wird.

Wurde von der Sonderregelung für Orts(teil)- und Straßenfeste (Punkt 5.) Gebrauch gemacht, gelten an den übrigen Werktagen, ausgenommen an Samstagen, nur mehr die Öffnungszeiten gem. Pkt. 2..

8. Offenhaltezeiten an Sonn- und Feiertagen

Stadt Salzburg:

In der Stadt Salzburg dürfen die in der Schutzzone I und II nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz (oder die an der äußeren Seite, der den Grenzverlauf der Schutzzonen bildenden Straßen gelegen sind) gelegenen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden, wenn der Geschäftsgegenstand beschränkt ist auf:

- Reiseandenken, Ansichtskarten, Kunstgegenstände und kunstgewerbliche Gegenstände;
- Lebensmittel, notwendigen Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toilettartikel, Filme und dgl.), Artikel zur persönlichen Hygiene, Artikel des Trafiksortiments, **nur bis 4 Stunden zw. 8.00 und 18.00 Uhr.**

Wintersportort:

Wintersaison dauert vom 1. Dezember bis einschließlich 30. April.

An Sonn- und Feiertagen darf zwischen 8.00 und 18.00 Uhr geöffnet werden, wenn nur folgendes Sortiment verkauft wird:

- Sportartikel oder Sportbekleidung einschließlich des Verleihs;
- Lebensmittel, Reiseandenken, notwendiger Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toilettartikel, Filme u. dgl.), Artikel zur persönlichen Hygiene und Artikel des Trafiksortiments **nur bis 4 Stunden zw. 8.00 und 18.00 Uhr.**

Als Wintersportorte gelten folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

im Bezirk Hallein:

Abtenau und Rußbach am Paß Gschütt;

im Bezirk Salzburg-Umgebung:

Faistenau, St. Gilgen und Strobl;

im Bezirk St Johann im Pongau:

Altenmarkt im Pongau, Bad Gastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein, Eben im Pongau, Filzmoos, Flachau, Forstau, Goldegg, Großarl, Hüttschlag, Kleinarl, Mühlbach am Hochkönig, Obertauern (Gemeinde Untertauern), Pfarrwerfen, Radstadt, St. Johann im Pongau, St. Martin am Tennengebirge, St. Veit im Pongau, Wagrain, Werfen und Werfenweng;

im Bezirk Tamsweg:

Fanningberg (Gemeinde Weißpriach), Mariapfarr, St. Michael im Lungau, Obertauern (Gemeinde Tweng), Mauterndorf, St. Margarethen im Lungau;

im Bezirk Zell am See:

Bramberg am Wildkogel, Dienten am Hochkönig, Hollersbach, Kaprun, Krimml, Leogang, Lofer, Maishofen, Maria Alm am Steinernen Meer, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Rauris, St. Martin bei Lofer, Saalbach-Hinterglemm, Unken, Uttendorf, Viehhofen, Wald im Pinzgau und Zell am See.

Sommersaisonort:

Sommersaison dauert vom **15. Juni bis einschließlich 15. September**.

An Sonn- und Feiertagen darf zwischen **9.00 und 19.00 Uhr** geöffnet werden, wenn nur folgendes Sortiment verkauft wird:

- Sport- und Badeartikel oder Sportbekleidung einschließlich des Verleihs,
- Lebensmittel, Reiseandenken, notwendiger Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toilettartikel, Filme u. dgl.), Artikel zur persönlichen Hygiene und Artikel des Trafiksortiments **nur bis 4 Stunden zw. 9.00 und 19.00 Uhr**.

Als Sommersaisonorte gelten folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

im Bezirk Hallein:

Abtenau, Golling an der Salzach und Scheffau am Tennengebirge;

im Bezirk Salzburg-Umgebung:

Ebenau, Faistenau, Fuschl am See, Großgmain, Henndorf am Wallersee, Hof bei Salzburg, Mattsee, Obertrum am See, St. Gilgen, Schleedorf und Strobl;

im Bezirk St Johann im Pongau:

Altenmarkt im Pongau, Bad Gastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein, Eben im Pongau, Filzmoos, Flachau, Goldegg, Großarl, Hüttau, Hüttschlag, Kleinarl, Mühlbach am Hochkönig, Obertauern (Gemeinde Untertauern), Pfarrwerfen, Radstadt, St. Johann im Pongau, St. Martin am Tennengebirge, St. Veit im Pongau, Wagrain und Werfen;

im Bezirk Tamsweg:

Mariapfarr, Mauterndorf, Obertauern (Gemeinde Tweng) und St. Michael im Lungau;

im Bezirk Zell am See:

Dienten am Hochkönig, Kaprun, Krimml, Leogang, Lofer, Maishofen, Maria Alm am Steinernen Meer, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Rauris, Saalbach-Hinterglemm, St. Martin bei Lofer, Unken, Uttendorf, Viehhofen und Zell am See.

II. BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN

1. Arbeitsruhegesetz

Das Arbeitsruhegesetz (ARG) sieht vor, dass Mitarbeiter am Wochenende nicht beschäftigt werden dürfen. Am Wochenende ist dem Mitarbeiter die Wochenendruhe zu gewähren. Diese Wochenendruhe hat für alle Arbeitnehmer grundsätzlich spätestens am Samstag um 13 Uhr zu beginnen und den gesamten Sonntag zu umfassen. Insgesamt muss diese Ruhezeit ununterbrochen zumindest 36 Stunden dauern.

Für Arbeitnehmer, die mit unbedingt notwendigen Abschlussarbeiten oder Arbeiten zur Reinigung, Instandhaltung oder Instandsetzung beschäftigt sind, beginnt die Wochenendruhe am Samstag spätestens um 15 Uhr. Während dieser Wochenendruhe dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn diese Beschäftigung aufgrund einer besonderen Ausnahme zulässig ist.

Ausnahmen von der Wochenendruhe

Während der Wochenendruhe dürfen Arbeitnehmer somit nur dann beschäftigt werden, wenn dies durch

- das Arbeitsruhegesetz (zB Abschlussarbeiten),
- eine Verordnung des zuständigen Ministers (zB ARG-VO),
- eine Verordnung des Landeshauptmannes (zB ÖZ-VO Land Salzburg),
- einen Kollektivvertrag,
- sowie seit 1.9.2018 durch Betriebsvereinbarung und Dienstvertrag

erlaubt ist.

Damit steht fest, dass der Arbeitgeber seine Mitarbeiter während der Wochenendruhe nur beschäftigen darf, wenn ein im Gesetz bzw. in einer Verordnung des Ministers oder des Landeshauptmannes beschriebener oder ein im Kollektivvertrag vereinbarter Ausnahmefall vorliegt.

Ausnahme nach dem Arbeitsruhegesetz:

Das Arbeitsruhegesetz enthält Ausnahmen bei deren Vorliegen die Beschäftigung von Arbeitnehmern auch am Wochenende zulässig ist. Dies betrifft insbesondere auch:

- für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen an **Samstagen nach 13.00 Uhr**, soweit das Offenhalten nach dem Öffnungszeitengesetz dieser Verkaufsstellen zulassen ist. Mit unbedingt notwendigen **Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten** dürfen Arbeitnehmer höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden. (§ 22f ARG iVm § 2 ÖffnungszeitenVO).

- auf **Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen** im örtlich und zeitlich bewilligten bedingten Rahmen dieser Veranstaltungen im unbedingt notwendigen Ausmaß (§ 16 ARG).
- auf **Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen** (§ 17 ARG).
- für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigen Reisebedarf und Artikeln des Trafiksortiments in **Verkaufsstellen in Bahn-, und Autobusbahnhöfen, auf Flughäfen und an Schiffslandeplätzen**. Als Verkaufsstelle gilt jedoch nur eine Verkaufsstelle, welche ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich ist (§ 18 ARG).
- für **Zollfreiläden** auf Flughäfen (§ 18 ARG).
- **am 8. Dezember**, wenn dieser auf einen Werktag fällt (§ 13a ARG). Handelsbetriebe dürfen ihre Geschäfte zwischen 10.00 und 18.00 Uhr offenhalten. Arbeitgeber dürfen in dieser Zeit ihre Mitarbeiter für Tätigkeiten des Warenverkaufes, der Kundenberatung und damit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beschäftigen. Auch Vor- und Abschlussarbeiten im unbedingt erforderlichen Ausmaß sind erlaubt.
Damit der Arbeitgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann, hat er dies seinen Arbeitnehmern bis spätestens 10. November mitzuteilen. Lehnt ein Mitarbeiter binnen einer Woche die Beschäftigung an diesem Tag ab, darf er deswegen nicht benachteiligt werden.
Die am 8. Dezember geleisteten Stunden müssen zusätzlich zum laufenden Entgelt (Feiertagsentgelt), das der Arbeitnehmer erhält, bezahlt werden. Sind sie Überstunden, so sind sie auch als solche zu entlohnen. Lehrlinge bekommen den Stundensatz der Beschäftigungsgruppe C Stufe 1.

BEISPIEL:

Dezembergehalt: 1.945 Euro brutto; Arbeitszeit am 8. Dezember: 7,5 Stunden
Zusätzliches Entgelt: 87,51 Euro brutto (1.945 / 38,5 / 4,33 x 7,5 Std)

Außerdem ist für die am 8. Dezember erbrachte Arbeitsleistung zusätzliche Freizeit zu gewähren. Hat ein Arbeitnehmer bis zu 4 Stunden gearbeitet, erhält er 4 Stunden Freizeit, hat er mehr als 4 Stunden gearbeitet, erhält er dafür 8 Stunden Freizeit.

Der Verbrauch dieser Freizeit ist einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf persönliche Interessen des Arbeitnehmers zu vereinbaren und bis 31. März des Folgejahres zu verbrauchen (eine Abgeltung in Geld ist bei aufrechtem Dienstverhältnis unzulässig).

Die eben dargestellten Sonderbestimmungen zum 8. Dezember gelten nicht, wenn die Beschäftigung von Mitarbeitern an Feiertagen aufgrund anderer Regeln zulässig ist (zB Souvenirs in Salzburg Stadt, Verkaufsstellen an Bahnhöfen, etc.).

2. Arbeitsruhegesetzverordnung

Folgende Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen im jeweils erforderlichen Ausmaß erlaubt (Vgl. insbesondere § 1 ARG-VO iVm Anlage ARG-VO Pkt. XVII. Handel):

Inventurarbeiten an Samstagen

Verkauf

- in Theatern, Varietés, Kabaretts und Zirkussen
- in Lichtspieltheatern
- bei Konzerten und musikalischen Veranstaltungen
- bei Kongressen, kongressähnlichen Veranstaltungen und Konferenzen
- in Museen und Ausstellungen
- in Freibädern, Hallenbädern, Wannen- und Brausebädern, Saunabetrieben und Erholungszentren
- bei Sport- und Freizeitveranstaltungen, bei Sport- und Freizeiteinrichtungen und auf Campingplätzen
- in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten
- bei Seilbahnen
- in Verkaufsstellen für Devotionalien in Wallfahrtsorten
- in Andenkenläden, Verkaufsstellen für Süßwaren
- in Trafiken, wenn die entsprechende Verschleißzeit bereits am 1.7.1984 bestanden hat
- das Feilbieten im Umherziehen gemäß § 53 Abs. 1 GewO 1994 Blumengroßhandel
- unbedingt notwendige Tätigkeiten

Blumengroßhandel

- die unbedingt notwendigen Tätigkeiten

Christbaumverkauf

- an Sonntagen vom 12. bis 24.12. zwischen 8.00 und 20.00 Uhr und an den vorhergehenden Samstagen bis 20.00 Uhr

Lebensmittelhandel

- Ein- und Ausladen, Befördern, Manipulieren, Kommissionieren und Magazinieren von Obst und Gemüse; unbedingt notwendige Tätigkeiten zur Verhütung des Verderbens von rasch verderblichen Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten im erforderlichen Zeitausmaß

Kraftfahrzeughandel

- Überstellungsfahrten an Samstagen bis 18.00 Uhr

Mineralölgroßhandel

- alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den Möglichkeiten für Zustelldienste der Mineralölwirtschaft unbedingt erforderlich sind

Antiquitätenmesse

- Verkauf von Antiquitäten im Rahmen der Messe

Vorführung von Großmaschinen und Fertigstraßen

- auf dem Werksgelände des Ausstellers bzw. Erzeugers im Zusammenhang mit einer Messe

3. Kollektivvertrag für Handelsangestellte

Beschäftigung von Mitarbeitern am 24. Dezember und 31. Dezember im Einzelhandel:

24. Dezember:

- Beschäftigung - und damit die Normalarbeitszeit - endet um **13.00 Uhr**.
- Verkauf von Süßwaren und Naturblumen bis 18.00 Uhr.
- Christbaumverkauf bis 20.00 Uhr.

31. Dezember:

- Die Normalarbeitszeit endet am 31. Dezember um **17.00 Uhr**
- Verkauf für Lebensmittel 18.00 Uhr
- Verkauf von Süßwaren, Naturblumen und Silvesterartikel bis 20.00 Uhr

Großhandel:

Am 24. und 31. Dezember endet die Normalarbeitszeit um 13 Uhr. Fallen die Tage auf einen Samstag endet die Normalarbeitszeit um 12 Uhr.

ACHTUNG:

Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Samstag gilt die Schwarz-Weiß-Regelung (siehe unten).

Schwarz-Weiß-Regelung:

Verkaufsstellen, die an mehreren Samstagen im Monat offen haben und Dienstnehmer bzw. Lehrlinge an Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigen, dürfen diese Mitarbeiter am folgenden Samstag nicht beschäftigen.

Ausnahmen:

Ein Arbeitnehmer bzw. Lehrling darf jedoch auch am nächsten Samstag beschäftigt werden, wenn er mit

- Verkaufstätigkeiten auf Messen, Bahnhöfen oder Flughäfen (§§ 17, 18 ARG) oder die, die aufgrund einer Verordnung (§ 12 ARG) erlaubt sind,
- Verkaufstätigkeiten an den 4 Samstagen vor dem 24. Dezember,
- dem Fertigbedienen von Kunden (§ 8 Öffnungszeitengesetz idF 2003),
- Abschlussarbeiten beschäftigt wird (§ 3 Abs. 2 ARG).

Darüber hinaus dürfen am folgenden Samstag beschäftigt werden:

- Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstag vereinbart ist,
- Dienstnehmer und Lehrlinge in Verkaufsstellen die (mit Ausnahme der vier Samstage vor dem 24. Dezember) lediglich an einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offengehalten werden,
- Verkaufstätigkeiten, welche aufgrund einer Verordnung gem. §§ 12 und/oder 13 ARG während der Wochenendruhe zum Stichtag 31.12.1996 zugelassen sind (Vgl. dazu § 4f Sbg.GeschäftszeitenVO 1985),
- Teilzeitbeschäftigte mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach § 15h oder § 15i MSchG bzw. § 8 oder § 8a VKG vereinbart ist,
- Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Std pro Woche vereinbart ist, wenn auf Verlangen der Mitarbeiterin eine schriftliche Vereinbarung, welche die Arbeitstage festlegt, getroffen wird. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei auf maximal 3 Tage verteilt werden. (in Kraft seit 1.12.2020)

Durchrechnungsbestimmung der Schwarz-Weiß-Regelung:

Mittels Betriebsvereinbarungen in Betrieben mit Betriebsrat, ansonsten mit schriftlicher Einzelvereinbarung, kann die starre Regelung durchbrochen werden:

In Einzelhandelsunternehmen mit mehr als 25 dauernd Beschäftigten

- ist die Beschäftigung an zwei Samstagen innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen zulässig, wenn die zwei übrigen Samstage in diesem Zeitraum frei bleiben.

In Einzelhandelsunternehmen mit nicht mehr als 25 dauernd Beschäftigten

- kann innerhalb eines 8-Wochen-Zeitraumes ein Dienstnehmer an bis zu 4 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, wenn ebenso viele Samstage innerhalb dieses Zeitraumes arbeitsfrei bleiben.

(Beispiel: Damit besteht auch die Möglichkeit der Beschäftigung an 8 aufeinanderfolgenden Samstagen -> den letzten 4 Samstagen aus dem ersten Zeitraum folgen die ersten 4 Samstage aus dem zweiten Zeitraum)

oder

- kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Wochen ein Dienstnehmer an 3 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes ein Samstag und ein Montag arbeitsfrei bleiben.

oder

- kann ein Dienstnehmer innerhalb eines Zeitraumes von 10 Wochen an 5 Samstagen beschäftigt werden oder an 6 Samstagen, wenn neben den restlichen 4 Samstagen des Durchrechnungszeitraumes ein Montag frei bleibt oder an 7 Samstagen, wenn neben den restlichen 3 Samstagen des Durchrechnungszeitraumes 2 Montage frei bleiben.

ACHTUNG:

Bei diesen freien Tagen handelt es sich um eine Umverteilung von Normalarbeitszeit auf andere Tage.

ACHTUNG:

Da unter dem Begriff „Einzelhandelsunternehmen“ nicht die einzelne Arbeitsstätte gemeint ist, sind für die Arbeitnehmeranzahl „25“ alle Beschäftigten inkl. Lehrlinge aller Betriebsstätten (zB Filialen) zusammenzuzählen.

Superwochenende - Blockfreizeit:

Anstelle der bestehenden „Schwarz-Weiß-Regelung“ kann mittels Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarung auch ein Alternativmodell eingeführt werden.

Ein Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen muss im Vorhinein festgelegt werden und für alle Angestellten einheitlich sein. (Für bestimmte Arbeitnehmergruppen kann bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung eine andere Lage des Durchrechnungszeitraums festgelegt werden.)

Während dieses Durchrechnungszeitraums muss der Angestellte 10 „verlängerte“ Wochenenden (=Blockfreizeit) konsumieren. Eine Blockfreizeit setzt sich entweder aus Freizeit von Freitag bis Sonntag oder aus Freizeit von Samstag bis Montag zusammen (=3 Kalendertage). Fällt einer der Werktag der Blockfreizeit auf einen Feiertag, so ist der vorangegangene oder der folgende Werktag in die Blockfreizeit einzubeziehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

Teilzeitbeschäftigte, die ihre Arbeitsleistung ausschließlich am Samstag erbringen; Lehrlinge; Ferialarbeitnehmer; Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach dem MSchG bzw. dem VKG; Angestellte während des Probemonats.

JUGENDLICHE:

Die Beschäftigung von Jugendlichen und damit auch von Lehrlingen ist an Samstagen auch nach 13.00 Uhr gestattet.

- *Der Sonntag ist ausnahmslos freizuhalten.*
- *Ferner hat in der Woche der Beschäftigung ein ganzer Kalendertag arbeitsfrei zu bleiben (muss nicht mit dem Sonntag zusammenhängen). Jedenfalls hat jedoch der Zeitraum von Samstag 18.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr arbeitsfrei zu bleiben.*

Abweichend davon in Verkaufsstellen mit einer 55 Stunden nicht übersteigenden Gesamtoffenhaltezeit:

Die Wochenfreizeit kann auf 43 zusammenhängende Stunden verkürzt werden, in die jedenfalls der Sonntag zu fallen hat. In diesem Fall muss jedoch innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Wochen die durchschnittliche Wochenfreizeit 48 Stunden betragen. Der erforderliche Ausgleich ist daher in Form von ganzen oder halben Tagen zu vereinbaren.

ACHTUNG:

Nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) ist die Leistung von Überstunden für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten, wenn zwingende betriebliche Gründe es verlangen, dürfen Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr im Rahmen bestimmter Vor- und Abschlussarbeiten (zB Reinigung oder abschließende Kundenbedienung) Mehrarbeitsleistungen im Ausmaß von maximal ½ Stunde pro Tag bzw. maximal 3 Stunden pro Woche erbringen.

4. Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz

Bei Offenhalten nach den Bestimmungen des Betriebszeitengesetzes ist die Beschäftigung von Dienstnehmern nur dann möglich, wenn dies gleichzeitig nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, ansonsten ist eine Beschäftigung von Dienstnehmern nicht erlaubt.

5. Zuschläge und Arbeitszeitverteilung

Der Kollektivvertrag sieht für Arbeitsleistungen während der erweiterten Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 18.30 bis 21.00 Uhr, Sa. 13.00 bis 18.00 Uhr) sowie für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr („Einkaufsnächte“ bis 23.00 Uhr) besondere Zuschläge für die Arbeitsleistungen während dieser Zeit vor.

ACHTUNG:

Zuschläge sind sowohl für Normal- (Mehr-)arbeitsstunden als auch für Überstunden zu leisten. Für Normal- (Mehr-)arbeitsstunden ist eine Zeitgutschrift also grundsätzlich in Form von Freizeit zu gewähren. Eine Abgeltung in Form einer Geldleistung ist ausdrücklich zu vereinbaren. Bei Überstunden kann eine Abgeltung in Form von Freizeit gewährt werden, muss jedoch ebenfalls vereinbart werden.

	Abgeltung in einzelnen Stunden oder in Geld	Abgeltung in ganzen Tagen	Abgeltung in ganzen Tagen im Zusammenhang mit Wochenenden oder Feiertagen	Überstunden (Monatsteiler 158)
Montag bis Freitag 18.30 bis 20.00 Uhr	70 % (= 42 Min.)	50 % (= 30 Min.)	30 % (= 18 Min.)	70 %
Montag bis Freitag 20.00 bis 21.00 Uhr	100 %			
Nach 21.00 Uhr	Für Abschlussarbeiten 100 %			100 % von 21.00 bis 6.00 Uhr
Samstag 13.00 bis 18.00 Uhr	50 % (= 30 Min.)	50 % (= 30 Min.)	30 % (= 18 Min.)	70 %

Es kann auch eine Abgeltung der Zuschläge durch Pauschale oder All-In-Gehalt erfolgen: Der Arbeitnehmer darf bei rechnerischer Überprüfung nicht ungünstiger gestellt werden als bei der regulären Einzelabrechnung.

Ausnahmen von den erweiterten Öffnungszeiten-Zuschlägen:

Ausgenommen von den Öffnungszeitenzuschlägen sind Betriebe, die aufgrund einer schon seit 1. September 1988 geltenden Ausnahmebestimmung am Abend und am Samstag öffnen dürfen.

Die Zuschläge entfallen unter anderem bei Angestellten, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich am Samstag vereinbart wurde.

Seit dem 01.01.2022 wurde die Zuschlagspflicht für reine Samstagskräfte gelockert. Arbeiten Samstagskräfte, zur Abdeckung von Arbeitsspitzen oder zur Kompensation von Ausfällen anderer Arbeitnehmer mehr und auch an anderen Tagen zusätzlich zum Samstag, so entsteht die Zuschlagspflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr, sondern nur für jenen Kalendermonat, in dem diese Mehrleistungen zusätzlich zum Samstag erbracht wurden. Diese Ausnahme ist auf 2 Kalendermonate im Kalenderjahr beschränkt.

Ferner gelten sie nicht an den vier Vorweihnachtssamstagen.

Besondere Verkaufsveranstaltungen („Einkaufsnacht“):

Arbeitsleistungen, welche im Rahmen einer besonderen Verkaufsveranstaltung zwischen 21.00 und 23.00 Uhr plus nachfolgender Abschlussarbeiten geleistet werden, sind mit einer **Zeitgutschrift von 100 % zu vergüten**.

Eine Vergütung in Geld kann vereinbart werden. Der Anspruch besteht nicht für Arbeitnehmer, die ausschließlich für die besondere Veranstaltung aufgenommen wurden. Eine Mitteilung der Verkaufsveranstaltung hat gegenüber den Arbeitnehmern 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Arbeitnehmer können innerhalb einer Woche die Beschäftigung sanktionslos ablehnen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die tägliche Ruhezeit zu beachten. Grundsätzlich ist dem Arbeitnehmer nach Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Die Ruhezeit darf in Einzelfällen auf bis zu 8 Stunden verkürzt werden. Das im Vergleich zum gesetzlichen Anspruch entfallende Ruhezeitausmaß ist im Zusammenhang mit der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit innerhalb der nächsten 10 Kalendertage auszugleichen. In Betrieben mit Betriebsrat ist dieser anzuhören.

Sonderregelung für die 4 Samstage vor Weihnachten im Einzelhandel:

Für Angestellte, die an den übrigen Samstagen im Jahr mehr als einmal im Monat nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, gilt Folgendes:

- An den 4 Samstagen vor Weihnachten endet für sie die Normalarbeitszeit um 13.00 Uhr. Arbeitsleistungen danach sind Überstunden und mit einem Zuschlag von 100 % zu vergüten.
- Für alle anderen Angestellten gilt dieser Zuschlag nicht, auch Öffnungszeitenzuschläge kommen nicht in Frage. An den vier Vorweihnachtssamstagen sind das Offenhalten und die Beschäftigung bis 18.00 Uhr zulässig, die sogenannte Schwarz-Weiß-Regel gilt nicht.

6. Betriebsvereinbarung und Dienstvertrag

Seit dem 01.09.2018 dürfen auf betrieblicher Ebene Ausnahmen vom Verbot, Mitarbeiter während der Wochenendruhe zu beschäftigen, vereinbart werden.

Eine Ausnahme kann durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden. In Betrieben ohne Betriebsrat, kann dies mit dem einzelnen Arbeitnehmer schriftlich vereinbart werden.

- **Inhaltliche Voraussetzungen**
Die betriebsinterne Ausnahme vom Beschäftigungsverbot während des Wochenendes darf nur zugelassen werden, wenn es dafür einen vorübergehend auftretenden besonderen (evtl. auch wiederkehrenden) Arbeitsbedarf gibt.

WICHTIG:

Für Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz ist es nicht möglich, auf betrieblicher Ebene eine Ausnahme vom Wochenendarbeitsverbot zu vereinbaren.

- Zahlenmäßige Beschränkung
Eine diesbezügliche Ausnahme darf nur an vier Wochenenden pro Arbeitnehmer und Jahr zugelassen werden. Dabei ist aber auch darauf zu achten, dass der betroffene Mitarbeiter nicht an vier aufeinanderfolgenden Wochenenden beschäftigt werden darf.
- Ablehnungsrecht
Arbeitnehmer können eine Beschäftigung am Wochenende, die aufgrund einer Einzelvereinbarung erlaubt ist und in Form von Überstunden zu leisten ist, aus überwiegenden persönlichen Interessen ablehnen. Er darf deswegen, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und einer Versetzung, nicht benachteiligt werden.

ACHTUNG:

In Betrieben mit Betriebsrat in denen die Beschäftigung am Wochenende aufgrund einer Betriebsvereinbarung erlaubt ist, besteht ein solches Ablehnungsrecht nicht.

Haftungsausschluss

Die Inhalte dieses Praxisleitfadens wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen. Eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wurde weitestgehend auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten daher für beide Geschlechter.

Verfasser:

Wirtschaftskammer Salzburg
Sparte Handel
Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
T: 0662/8888-263
F: 0662/8888-960583
E: handel@wks.at
W: wko.at/sbg/handel